

48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

26. 3. 1963

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich ge-
ändert wird (7. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961 und BGBl. Nr. 306/1961, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 lit. b und im § 84 hat an die Stelle des 24. Lebensjahres das 25. Lebensjahr zu treten.

2. Dem § 4 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen: „Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist.“

3. § 12 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, daß bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ermessen der Dienstbehörde steht, das Bundeskanzleramt, bei der Anrechnung von Behinderungszeiten überdies das Bundesministerium für Finanzen mitzuwirken haben. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen haben dabei dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Beamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.“

4. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 20 Abs. 3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache
des Monatsbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Bund für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;

c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.“

5. Die §§ 48 bis 50 haben zu lauten:

„Gehalt.

§ 48. (1) Der Gehalt des Hochschullehrers beträgt:

In der Gehaltsstufe	für Hochschulassistenten	für a. o. Hochschulprofessoren Schilling	für o. Hochschulprofessoren
1	2.673	5.232	6.976
2	2.809	5.450	7.412
3	2.945	5.668	7.848
4	3.217	5.886	8.284
5	3.489	6.104	8.720
6	3.761	6.322	9.374
7	4.033	6.540	10.028
8	4.333	6.976	10.682
9	4.633	7.412	11.336
10	4.933	7.848	11.990
11	5.233	8.284	—
12	5.533	—	—
13	5.805	—	—
14	6.077	—	—
15	6.349	—	—
16	6.485	—	—
17	6.621	—	—
18	6.757	—	—

(2) Der Gehalt des Hochschullehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1.

(3) Einem außerordentlichen Hochschulprofessor gebührt bei seiner Ernennung die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, in der er als Hochschuldozent an einer österreichischen Hochschule tatsächlich vorgetragen hat, bis zum Ausmaß von zehn Jahren als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein außerordentlicher Hochschulprofessor zum ordentlichen Hochschulprofessor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Hochschulprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

Vorrückung.

§ 49. Ein Hochschulassistent, der die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, kann nur innerhalb der ersten zwölf Jahre seiner Dienstzeit vorrücken.

Dienstalterszulage.

§ 50. (1) Dem Hochschullehrer, der als Hochschullehrer des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Hat der Hochschullehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1308 S., für außerordentliche Hochschulprofessoren 654 S., für Hochschulassistenten 654 S.

(3) Hat der Hochschulprofessor im Zeitpunkt der Emeritierung mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt im halben Ausmaß.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 54 hat zu lauten:

„Abfertigung.

§ 54. (1) Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung in der Höhe von vier-einhalb Monatsgehältern.

(2) Hochschulassistenten, die nach § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiterbestellt wurden, gebührt, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf der Bestelldauer endet, eine Abfertigung in der Höhe von zwölf Monatsgehältern.“

7. § 61 hat zu lauten:

„Vergütung für Mehrdienstleistung.

§ 61. (1) Dem Lehrer gebührt für eine dauernde Unterrichtserteilung, die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschreitet, eine besondere Vergütung. Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Überschreitung des Höchstausmaßes der Lehrverpflichtung und für die Berechnung der Vergütung gilt eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden; Unterrichtsstunden in Unterrichtsgegenständen, für die ein anderes Höchstausmaß der Lehrverpflichtung gilt, sind hiebei mit dem Hundertsatz in Anschlag zu bringen, der dem umgekehrten Verhältnis der für sie geltenden Lehrverpflichtung zur Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden entspricht.

(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6 v. H. des Gehaltes des Lehrers.

(3) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn die Verhinderung länger als eine Woche dauert.

(4) Für die Lehrer künstlerischer oder technischer Fächer und für die Unterrichtserteilung in den Abendstunden kann die Vergütung (Abs. 1) vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erhöht werden; hiebei ist auf die Mehrbelastung des Lehrers und die Bedeutung des Unterrichtsgegenstandes Bedacht zu nehmen.“

Artikel II.

(1) Hochschulassistenten, auf die § 23 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 anzuwenden war, sind in die Gehaltsstufe für Hochschulassistenten gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 einzureihen, die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit ergibt.

(2) Hochschulassistenten, die sich gemäß § 23 Abs. 4 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in

einem dauernden Dienstverhältnis befinden, sind in die Gehaltsstufen für Hochschulassistenten gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 nach Maßgabe folgender Tabelle überzuleiten:

Gehaltsstufe der ständigen Hochschulassistenten nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher geltenden Fassung	Gehaltsstufe der Hochschulassistenten nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5
1	7
2	8
3	9
4	10
5	11
6	12
7	13
8	14
9	15
10	16
11	17
12	18

Artikel III.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 4 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 mit 1. September 1962.
3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 und des Art. II mit 1. Oktober 1962.
4. Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 1. April 1963.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern in ihm nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Seit der 6. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1961, hat sich zum Teil durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten des Dienstrechtes (Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216) die Notwendigkeit ergeben, einige Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 zu ändern.

Zu diesen im beiliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderzulage wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung gewährt werden kann, soll im Hinblick auf die Ableistung des Präsenzdienstes von 24 Jahren auf 25 Jahre erhöht werden.

Zu Art. I Z. 2:

Durch diese Bestimmung soll entsprechend der bisherigen Auslegung des Begriffes „Familien-erhalter“ klargestellt werden, daß einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts die Kinderzulage für die Kinder, für die sie allein unterhaltsverpflichtet ist (etwa für Kinder aus einer früheren Ehe, für die der jetzige Ehegatte nicht sorgspflichtig ist), gebührt.

Zu Art. I Z. 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1962 einige Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 mit Ablauf des 31. März 1963 als gesetzwidrig aufge-

hoben. In den aufgehobenen Bestimmungen war vorgesehen, daß bei Anrechnungen, die im Ermessen der Behörde stehen, das Bundeskanzleramt — zum Teil auch das Bundesministerium für Finanzen — mitzuwirken haben. Der Verfassungsgerichtshof hat, entgegen der Auffassung der Bundesregierung, die Meinung vertreten, daß die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, eine solche Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zu begründen; hierzu müßte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies soll durch Art. I Z. 1 des beiliegenden Gesetzentwurfes geschehen.

Zu Art. I Z. 4:

Gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2 und § 5 Abs. 5 der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 211/1962, werden Privatdienstzeiten mit Ausnahme der als Lehrer an einer auf dem österreichischen Bundesgebiet gelegenen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegten Zeiten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, nur bedingt für den Fall angerechnet, daß der Bundesbeamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststand ausscheidet. Scheidet ein Beamter weiblichen Geschlechts gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 aus dem Dienstverhältnis aus, so tritt keine dieser aufschiebenden Bedin-

gungen ein. Die bedingt angerechneten Ruhegeußvordienstzeiten sind daher bei der Berechnung der Abfertigung im Sinne des ersten Satzes und der lit. a nicht zu berücksichtigen (vgl. auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. März 1961, Z. 2498/60, und vom 19. Mai 1961, Z. 453/61). Es ist daher billig, daß in diesen Fällen der Dienstgeber den Teil des Überweisungsbetrages und des besonderen Pensionsbeitrages, den er anlässlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegeusses für bedingt angerechnete Ruhegeußvordienstzeiten erhalten hat, dem ausscheidenden Beamten erstattet. Der letzte Satz des Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Bestimmung des Art. II des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für verschiedene Beamte getroffen werden, angefügt.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, sieht an Stelle der bisherigen Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Hochschulassistenten vor, daß Hochschulassistenten ohne Änderung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung) in ein dauerndes Dienstverhältnis aufgenommen werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, im Gehaltsgesetz 1956 diejenigen Bestimmungen zu ändern, die die bisherige Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Hochschulassistenten zur Voraussetzung haben.

Im § 48 werden die bisherigen Gehaltsschemas für nichtständige und ständige Hochschulassistenten in ein einheitliches Gehaltsschema ohne Änderung der Betragsansätze zusammengezogen. Die bisherige Überstellungsregelung bei der Ernennung eines nichtständigen Hochschulassistenten zum ständigen Hochschulassistenten entfällt.

Das Hochschulassistentengesetz 1962 sieht vor, daß für die im § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich Hochschulassistenten zu ernennen sind. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit voller Hochschulbildung im Sinne der bisherigen Vorschriften wird es daher in Zukunft nur mehr in Ausnahmefällen (Vertragsassistenten gemäß Abschnitt IV des Hochschulassistentengesetzes 1962) geben. § 49 des Gehaltsgesetzes 1956 ging aber davon aus, daß die Hochschulassistenten durchschnittlich eine mindestens vierjährige Dienstzeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit voller Hochschulbildung aufweisen, wenn sie in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Hochschulassistent aufgenommen wurden. Die tatsächliche Vorrückungszeit während der wissenschaftlichen Tätigkeit betrug daher nach der bisherigen Regelung zwölf Jahre; diese tatsächliche

Vorrückungszeit soll nun auch durch die Änderung des § 49 möglich bleiben.

Im § 50 entfällt lediglich die Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Hochschulassistenten.

In § 54 entfällt lediglich die Bezeichnung „nichtständige“ und wird in Abs. 2 die bisherige Zitierung des Hochschulassistentengesetzes 1948 durch die Zitierung des Hochschulassistentengesetzes 1962 ersetzt.

Zu Art. I Z. 7:

Die Vergütung für die über das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung hinaus von den Lehrern erbrachten Mehrdienstleistungen im § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 geht von der Voraussetzung aus, daß bei normaler Besetzung der Dienstposten die wenigen anfallenden Mehrleistungsstunden von den jüngeren Lehrern erbracht werden. Wenn daher die Vergütung für die Monatswochenstunde mit 3/6 v. H. des Gehaltes eines Lehrers der betreffenden Verwendungsgruppe in der Gehaltsstufe 8 festgesetzt wurde, bedeutete dies für die Lehrer in niedrigeren Gehaltsstufen gerade noch einen Vergütungsbetrag, der der Entlohnung für die normale Unterrichtsstunde entsprach. Für alle übrigen Lehrer liegt diese Vergütung aber zum Teil sehr weit unter dem Betrag, der für eine Unterrichtsstunde innerhalb der Lehrverpflichtung gewährt wird.

Die Neuregelung im beiliegenden Entwurf geht daher nicht mehr von einer bestimmten Gehaltsstufe aus, sondern legt der Berechnung der Vergütung für Mehrleistungsstunden jeweils die Gehaltsstufe des betreffenden Lehrers zugrunde und berücksichtigt auch den Charakter der Vergütung durch Gewährung eines Überstundenzuschlages.

Die dadurch eintretenden Erhöhungen der Vergütung bewirken im Zusammenhang mit der Tatsache, daß zufolge des derzeitigen Lehrermangels sehr viele Mehrleistungsstunden anfallen, ein finanzielles Mehrerfordernis von jährlich rund 50 Millionen Schilling, für die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963 vorzuzusorgen ist.

Zu Art. II:

Diese Bestimmungen regeln die Überleitung der bisherigen nichtständigen und ständigen Hochschulassistenten in das neue Gehaltsschema.

Zu Art. III:

Die vorgesehenen Änderungen des Gehaltsgesetzes sollen mit dem der Kundmachung folgenden Monat beziehungsweise gleichzeitig mit der entsprechenden Dienstrechtsnorm (Z. 3) oder mit Beginn des Schuljahres (Z. 2) in Kraft treten.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.